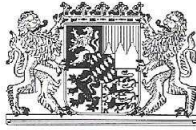


Abschrift

Az.: 6 C 364/15



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen am Mittwoch, 15.07.2015 in Garmisch-Partenkirchen

Gegenwärtig:

Richterin Buck

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Allianz Private Krankenversicherungs AG, vertreten durch d. Vorstand, Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wagner, Pauls, Kalb**, Josef-Lammerting-Allee 8, 50933 Köln, Gz.:
3065745/8128699

gegen

Waltl Dr. Ewald, Ludwig-Lang-Straße 21 a, 82487 Oberammergau
- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt vom Brocke in Untervollmacht

2. **Beklagtenseite:**

- niemand

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Das Gericht teilt dem Klägervertreter den Inhalt der E-Mail des Beklagten vom 15.07.2015 mit.

Auch nach einer vorsorglichen Wartezeit von 15 Minuten ist für den Beklagten niemand erschienen.

Das Gericht weist darauf hin, dass die vom Beklagten mitgeteilte Erkrankung und damit auch eingehende Verhinderung an der Sitzung, insbesondere Verhandlungsunfähigkeit, binnen 3 Tagen ab Zugang des Protokolls glaubhaft zu machen ist.

Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klage vom 15.04.2015.

Das weitere Vorgehen wird im Bürowege bestimmt.

gez.

Buck
Richterin

gez.

Cuje, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.